

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1882. (Ausgegeben und versendet am 29. September 1882.)

Nr. 5.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Centralstellen vom 1. Juni 1882, zur weiteren Durchführung des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70), betreffend die Militärtaxe.

(R. G. Bl. vom 8. August 1882, Nr. 108).

In weiterer Ausführung des vorbezeichneten Gesetzes und im Nachhange zur Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Centralstellen vom 7. August 1881 (R. G. Bl. Nr. 86) wird verfügt:

1. Die nach §. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) gebührende Aufbesserung der Invalidenversorgung aus dem Militärtaxfonde (Personalzulage und Percentualzuschuß) bildet einen integrierenden Bestandtheil der Pension, beziehungsweise des Patentaltages; es kann daher die Personalzulage und der Percentualzuschuß zur Pension nur in gleicher Weise und in demselben Umfange, wie die Pension im gerichtlichen oder außergerichtlichen Wege mit Verbot oder Execution belegt werden, während der zum Invaliden-Patentaltage gewährte Percentualzuschuß — gleich dem Patentaltage — nicht mit Verbot oder Execution belegt werden darf.

2. Behufs Ermittlung der directivmäßig mit Verbot oder Execution belegbaren Pensionsquote ist jederzeit die Summe der Pension und des aus dem Militärtaxfonde gebührenden Zuschusses (Personalzulage) maßgebend, auch wenn des letzteren im Executions- oder Verbotsbescheide nicht Erwähnung geschieht.

3. Eine Ausdehnung der bis zum Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung bereits bewilligten Verbote und Executionen auf die gebührenden Zuschüsse (Personalzulagen) aus

dem Militärtaxfonde hat von amtswegen nicht Platz zu greifen; jedoch bleibt den Parteien vorbehalten, diese Ausdehnung beim Gerichte und in den sub 4) gedachten Fällen bei der competenten Behörde besonders zu erwirken.

4. Vorstehende Bestimmungen gelten auch rücksichtlich der freiwilligen Verpfändungen und Cessionen von Pensionen, beziehungsweise für außergerichtliche Vormerkungen solcher Acte.
Welfersheimb m. p.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 29. Juli 1882,
betreffend das Verbot des Handels mit bewurzelten Reben jeder Art in den im Reichsrathe
vertretenen Königreichen und Ländern.

(R. G. Bl. vom 8. August 1882, Nr. 109.)

Mit Rücksicht auf die zunehmende Verbreitung der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) und auf die hieraus dem Weinbau drohende Gefahr findet das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels in Ausführung der Bestimmung des §. 18 des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) den Handel mit bewurzelten Reben jeder Art im ganzen Geltungsgebiete des bezogenen Gesetzes zu verbieten.

Uebertretungen dieses Verbotes unterliegen der im §. 17 des bezogenen Gesetzes vorgesehenen Geldstrafe bis 100 Gulden, eventuell im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen einer Freiheitsstrafe, wobei Fünf Gulden einem Tage Arrest gleich zu halten sind.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Falkenhayn m. p.

Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom
9. August 1882,

betreffend die ausschließliche Verwendung von Präcisionswagen und Präcisionsgewichten zur
Abwägung von Gold- und Silberarbeiten und Juwelen, sowie von Gold- und Silber-
münzen im öffentlichen Verkehre.

(R. G. Bl. vom 17. August 1882, Nr. 112.)

§. 1.

Zur Abwägung von Gold- und Silberarbeiten und Juwelen, sowie von Gold- und Silbermünzen im öffentlichen Verkehre dürfen nur Präcisionswagen und Präcisionsgewichte verwendet werden.

§. 2.

Uebertretungen dieser Vorschrift sind nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Dunajewsky m. p.

Pino m. p.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 31. Juli 1882,

womit die Ministerialverordnung vom 1. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 94), betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) berichtigt wird.

(R. G. Bl. vom 1. September 1882, Nr. 121.)

Die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 1. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 94), betreffend die Durchführung des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) wird, im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium theilweise berichtigt, wie folgt:

1. Die Bestimmung dieser Verordnung:

ad Ausweis B, I a) Punkt 9 (R. G. Bl. Seite 393) hat zu lauten:

ad Ausweis B, I a) Punkt 9.

Für jede Unterabtheilung ist ein Pilhal'scher oder Groyer'scher oder sonst geeigneter Kochherd mit der nach dem Mannschaftsstande erforderlichen Anzahl von Feuerstellen (jedoch ohne Kochgeschirre) beizustellen.

Die Kochherde sind integrirende Bestandtheile der Küche und zählen daher nicht zur Einrichtung.

Bei Anwendung von Pilhal'schen Kochherden hat auch in Nothkasernen eine Küche mit 1—2 Feuerstellen eine Grundfläche von 20—25 Quadratmeter zu enthalten.

2. Den Bestimmungen dieser Verordnung: ad Ausweis D (R. G. Bl. Seite 394) wird nachstehende Bestimmung beigefügt:

ad Ausweis D, lit. a) Punkt 4 und lit. b), Punkt 3.

Die Küchen der Marodenhäuser und Truppenspitäler müssen mit je einem Kesselherde und je einem Sparherde als integrirenden Bestandtheilen des Gebäudes, entsprechend der Größe des Krankenbelages, versehen sein.

3. Dagegen sind, als in den Ausweis über die erforderlichen Einrichtungsstücke nicht gehörig, zu eliminiren:

a) Die Bestimmung der mehrerwähnten Verordnung Beilage III, Punkt III, lit. F. (R. G. Bl. Seite 400):

„Für jede Unterabtheilung einen Pilhal'schen Kochherd mit jener Anzahl von Feuerstellen, welche für die nach der Stärke der Unterabtheilung erforderliche Kesselzahl entfallen“, und

b) Die weitere Bestimmung dieser Verordnung Beilage III, Einrichtung der Marodenhäuser, lit. i) (R. G. Bl. Seite 410):

„Ein Kesselherd }
Ein Sparherd } entsprechend der Größe des Krankenbelages.“

Dunajewski m. p.

Welfersheimb m. p.

Rundmachung des Handelsministeriums vom 9. August 1882,
womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171), dann zu den Vorschriften, betreffend die Aichung von Milchgefäßen mit Meßstab (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879) veröffentlicht werden.
(R. G. Bl. vom 1. September 1882, Nr. 122).

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) werden nachstehende, von der k. k. Normal-Aichungscommission erlassene Nachträge zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171), dann zu den Vorschriften, betreffend die Aichung von Milchgefäßen mit Meßstab (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pino m. p.

Zweiter Nachtrag zu den Vorschriften,
betreffend die Aichung von Milchgefäßen mit Meßstab (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879).

Milchgefäße mit Meßstab, welche aus verzinnem Eisen- oder Stahlblech hergestellt sind, werden zur Aichung und Stempelung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen:

1. Die Gefäße sind in cylindrischer Form aus Eisen- oder Stahlblech von genügender, der Größe derselben entsprechender Stärke anzufertigen und müssen an der inneren und äußeren Oberfläche mit Feinzinn verzinnt sein. Die auf der Innenseite eben herzustellenden Böden sind durch unterlegte Metallkreuze oder in anderer Weise, z. B. durch eine zwischen zwei Blechböden gelegte Holzplatte, gehörig zu versteifen.

2. Der Durchmesser der Gefäße darf 500 Millimeter nicht überschreiten, und der Unterschied der Durchmesser am Boden und oberen Rande des Gefäßes nicht mehr als zwei Percent des Durchmessers betragen.

3. Der aus Eisen hergestellte Meßstab muß in seiner ganzen Länge mit Feinzinn verzinnt sein. Es ist zulässig, an Stelle des Meßstabes, die Scala an zwei diametral gegenüberliegenden Stellen der inneren Mantelfläche des Gefäßes anzubringen.

Die Theilung der Scala kann bei Gefäßen bis zu einem Durchmesser von 28 Millimeter mit einem Liter beginnen. Bei Gefäßen von mehr als 280 bis 370 Millimeter Durchmesser darf die Scala nicht mit weniger als fünf Liter, und bei Gefäßen von mehr als 370 Millimeter nicht mit weniger als zehn Liter beginnen.

4. An der äußeren Mantelfläche des Gefäßes muß ein metallener verzinnter Schild angebracht sein, welcher die Aufschrift: „Milchgefäß mit Meßstab (beziehungsweise Scala) bis L.“ mit Einsetzung der dem letzten Theilstriche der Scala entsprechenden Anzahl Liter, und die Angabe des Abstandes des ersten Theilstriches der Scala vom unteren Ende des Meßstabes (beziehungsweise bei Gefäßen mit fester Scala von der inneren Bodenfläche), in Millimeter ausgedrückt, enthält. Die Verbindung des Schildes mit dem Gefäße ist an zwei Stellen durch Stempelung zu sichern.

5. Die Prüfung ist nach Vorschrift der Instruction vorzunehmen. Die Stempelung darf nur dann erfolgen, wenn die Abweichungen der geprüften Theilstriche vom Sollwerthe 0.25 Liter nicht überschreiten und in der Größe der aufeinander folgenden Scalentheile sich keine leicht erkennbaren Unterschiede zeigen.

6. Die Stempelung erfolgt auf dem Meßstabe, beziehungsweise der Scala, dicht am ersten und letzten Theilstriche der Scala mit Beisetzung der Fahrzahl an letzterem Orte; ferner an der äußeren Mantelfläche des Gefäßes mit Beisetzung der Fahrzahl (vergl. Nr. 4).

Oberhalb des letzten Theilstriches der Scala, sowie auf dem Schilde an der äußeren Mantelfläche des Gefäßes ist die laufende Nummer, unter welcher die Eintragung in das Eichregister erfolgt, mit Vorsetzung des Zeichens Nr. anzubringen.

Behufs Anbringung der Stempel etc. müssen an den bezeichneten Stellen Zinntropfen vorhanden sein.

Eichgebühren.

An Gebühren sind zu berechnen:

A. Für Eichung und Stempelung: für je fünf Liter des Inhaltes 4 kr.

B. Für Prüfung ohne Stempelung: die Hälfte der nach A entfallenden Gebühr.

Die Gebühren bleiben ungeändert, wenn zu einem bereits gestempelten Gefäße ein neuer Meßstab geaicht wird.

Wien, am 21. Juni 1882.

Die k. k. Normal-Eichungscommission:

Herr m. p.

Achter Nachtrag zur Eichordnung vom 19. December 1872.

Zu §. 29.

I. Die Laufgewichtseinrichtungen bei Brückenwagen betreffend.

Zufolge §. 29, Punkt f) der Eichordnung vom 19. December 1872 werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zulässige Brückenwagen, bei welchen statt einer zum Auflegen der Gewichte dienenden Wagschale (Gewichtschale) eine Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Scala, oder neben einer Gewichtschale noch eine solche Laufgewichtseinrichtung angebracht ist, zur Eichung und Stempelung zugelassen. In Betreff der Bedingungen, unter welchen die Zulassung stattfindet, treten an Stelle der in §. 29, Punkt f) enthaltenen, die nachstehenden Bestimmungen:

1. Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Scala sind nur bei solchen Brückenwagen zulässig, deren Tragfähigkeit nicht weniger als 200 Kilogramm beträgt.

2. Die Eintheilung der Scalen muß nach Kilogramm und decimalen Untertheilungen des Kilogramm möglichst gleichförmig hergestellt sein, und es darf der kleinste Abstand zweier benachbarter Theilstriche nicht weniger als zwei Millimeter betragen.

3. Die Anbringung von zwei oder mehreren Scalen mit verschiedenen Laufgewichten neben oder übereinander ist gestattet.

4. Es ist zulässig, die Einstellung des größten Laufgewichtes auf die einer ganzen Anzahl von Kilogramm entsprechenden Hebellängen durch am Hebel oder der Lauffschiene angebrachte Einkerbungen, in welche eine mit dem Laufgewichte fest verbundene Feder oder dergleichen einfällt, zu erleichtern und zu sichern. Es muß aber jedenfalls auch eine correspondirende Scala vorhanden sein, an welcher die Stellung des Laufgewichtes mittelst einer an demselben angebrachten Marke abgelesen werden kann.

5. Die Laufgewichte können entweder mittelst Gehänges, mit welchem dieselben untrennbar verbunden sein müssen, auf einer mit einer verschiebbaren Hülse fest verbundenen Schneide ruhen, oder es können dieselben unmittelbar auf dem Wagebalken, beziehungsweise den Lauffschienen verschiebbar sein.

In beiden Fällen müssen sich die Laufgewichte in geraden Linien bewegen, welche zu der durch die Drehschneide des Wagbalkens und die Endschneide des Lastarmes gelegten Ebene parallel sind.

6. Die Unveränderlichkeit der Laufgewichtseinrichtung und der Massenvertheilung innerhalb derselben muß durch Form, Material und sonstige Beschaffenheit der Laufgewichtseinrichtung genügend verbürgt sein. Zulässig sind auch Einrichtungen, bei welchen das Laufgewicht selbst der Träger eines kleineren Laufgewichtes mit Scala, oder bloß einer verschiebbaren Scala ist.

Allfällig vorhandene Klemm- oder Preßschrauben dürfen nicht abnehmbar sein.

7. Ist die Wage auch mit einer Gewichtschale versehen, so darf dieselbe nur an einer solchen Hebellänge angebracht sein, welche einem decimalen oder centesimalen Verhältniß zwischen Gewicht und Last entspricht.

II. Die geringste zulässige Tragfähigkeit bei Brückenwagen betreffend.

In näherer Ausführung des vorletzten Absatzes des §. 29 der Michordnung vom 19. December 1872 wird bestimmt, daß zur Michung und Stempelung nur Decimalbrückenwagen von wenigstens 20 Kilogramm Tragfähigkeit und Centesimalbrückenwagen von wenigstens 200 Kilogramm Tragfähigkeit zugelassen werden.

Zu §. 32.

Die Stempelung der Brückenwagen mit Laufgewichtseinrichtung betreffend.

Bei den mit Laufgewichtseinrichtung versehenen Brückenwagen ist der Stempel auf dem Haupthebel dicht hinter dem letzten Theilstrich der Scala aufzuschlagen. Ebenso erhält jede weitere vorhandene Scala einen Stempel dicht hinter dem letzten Theilstriche. Ferner ist auf jedem Laufgewichte dicht neben der Ablesungsmarke ein Stempel anzubringen.

An den bezeichneten Stellen soll, wenn die betreffenden Bestandtheile aus einem Material, welches vermöge seiner Härte das Aufschlagen des Michstempels nicht gestattet, hergestellt sind, ein Pfropf oder eine Platte aus weichem Metall angebracht sein.

Wien, am 21. Juni 1882.

Die k. k. Normal-Michungs-Commission:
Herr m. p.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 6. März 1882, Z. 10.575, M. Z. 79.196,

womit die nachstehenden Erlässe der k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen in Betreff mehrerer im Herumziehen ausgeübter Beschäftigungen zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt werden, u. zw.:

Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. August 1871, Z. 11.175, welcher die Zulassung der königlich italienischen Staatsangehörigen, namentlich der Bewohner des Districtes Auronzo, zum Betriebe des Fenster- und Kesselflickens als gesetzlich anerkennt.

Der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 29. Juli 1871, Z. 34.206, wonach die Obbenannten aus dem bemerkten italienischen Districte, insoferne sie nach dem Inhalte ihres Reisepasses oder ihrer sonstigen Legitimationsurkunde zu dem erwähnten Geschäftsbetriebe berechtigt erscheinen, in Beziehung auf ihre Erwerbsteuerpflicht, ebenso wie Hausirer und die

denselben gleichgehaltenen, im Umherziehen zur Ausübung gelangenden Beschäftigungsrechte, als Musikanten, Comödianten, Seiltänzer, Strazzensammler, sofern das Sammeln für eigene Rechnung geschieht, und dergleichen zu behandeln sind.

Die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1873 und 24. April 1875, Z. 13.153 und 4472, und des k. k. Finanzministeriums vom 20. Juli 1873 und 21. März 1875, Z. 16.922 und 6480, laut deren die obbezeichneten beiden Verordnungen auch auf die im Lande umherziehenden Messer- und Scherenschleifer und Zinngießer italienischer Districte Anwendung finden und der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. September 1879, Z. 16.745 (1878), wonach den mit auf Drahtklämpfnerwaaren lautenden Befugnissen versehenen Hausirern das Hausiren mit Blechwaaren nicht zu verwehren ist.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidentiums vom 12. April 1882,
Z. 2546/Pr., M. Z. 111.833,

betreffend die Stempelung der von den ottomanischen Consularbehörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie auszufertigenden Documente.

Die hiesige kaiserliche ottomanische Botschaft hat dem k. k. Ministerium des Aeußern mitgetheilt, daß die ottomanischen Consularbehörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie beauftragt wurden, vom 1./13. März 1882 angefangen, die von ihnen auszufertigenden Documente mit den der einzuhebenden Taxe entsprechenden Stempeln zu versehen und daß daher derlei Schriftstücke, falls sie nicht gestempelt wären, vom obigen Zeitpunkte an nicht mehr angenommen werden würden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. April 1882, Z. 1735/M. I., zur geeigneten Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Mai 1882, Z. 48.671,
M. Z. 155.643,

die sanitären Grundsätze für Neu- oder Adaptirungsbauten von Krankenhäusern mit Ausnahme der Barackenspitäler betreffend.

Um einerseits eine möglichste Gleichförmigkeit bei der Erbauung und Errichtung von Krankenanstalten zu erzielen und andererseits diejenigen Personen oder Corporationen, welche die Errichtung solcher Anstalten anstreben, vor nachträglichen, stets schwierigen und kostspieligen Aenderungen und Adaptirungen zu verwahren, hat der n. ö. Landes-sanitätsrath die sanitären Grundsätze für Neu- oder Adaptirungsbauten von Krankenhäusern mit Ausnahme von Barackenspitälern zusammengestellt und ein Schema über jene Punkte entworfen, welche in jedem Statute eines Krankenhauses erörtert werden sollen.

Beide Elaborate werden dem Wiener Magistrat (im Anschlusse) zum Amtsgebrauche mit der Weisung zugestellt, im Sinne und mit thunlichster Berücksichtigung dieser Grundsätze, selbstverständlich unter Beachtung der obwaltenden besonderen Verhältnisse in vorkommenden Fällen bei den nach dem Gesetze vom 30. April 1870, §. 2 lit. b, N. G. Bl. Nr. 68, dann nach Maßgabe der h. ä. Erlässe vom 31. December 1872, Z. 37.976, und 2. December 1880, Z. 44.780, dem Magistrat obliegenden Erhebung, beziehungsweise Berichterstattung über die Errichtung von Krankenanstalten, vorzugehen.

A.

Sanitäre Grundsätze für den Neubau oder Adaptirungsbauten von Krankenhäusern (mit Ausnahme von Barakenspitälern).

Die sanitären Grundsätze, welche bei dem Baue eines Spitales im Auge behalten werden müssen, beziehen sich wesentlich auf die Nothwendigkeit, den Bedürfnissen des kranken Menschen, der hier entsprechende Pflege und Behandlung erwartet, so vollständig als möglich gerecht zu werden.

Der Kranke benöthigt vor allem Anderen Ruhe und Stille, ferne vom geräuschvollen Treiben des täglichen Verkehrs; er braucht in seinem Zimmer eine angemessene Quantität reiner und stets frisch erneuerter Luft, daher auch Alles, was die Atmosphäre verunreinigt, aus dem Hause und der Umgebung entfernt werden muß; er braucht eine angemessene Temperatur und Beleuchtung, trockene, helle, freundliche Zimmer, eine ununterbrochene Pflege und Beaufsichtigung, eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen geleitete ärztliche Behandlung, die größte Ordnung und Reinlichkeit, eine rücksichtsvolle Bequemlichkeit auf den Stiegen, Gängen und Aborten; für viele Kranke ist der Gebrauch von Bädern unerlässlich, und zwar in einem Badezimmer, welches der Kranke leicht und ohne sich größeren Temperaturdifferenzen aussetzen, erreichen kann; höchst erwünscht sind endlich für Reconvalescenten während der Winterszeit heizbare Corridors, während der wärmeren Jahreszeit ein schattiger lustiger Garten. Der Wasserbedarf ist für Kranke ein weit größerer als für Gesunde. Wenn Kranke mit ansteckenden Krankheiten in das Spital aufgenommen werden, müssen die übrigen Kranken vor der Ansteckung geschützt werden. Endlich muß für die Unterbringung der Verstorbenen außerhalb des Spitalgebäudes Sorge getragen werden. Daraus geht schon hervor, daß auf alle diese Bedürfnisse schon in der Anlage und dem Baue eines Krankenhauses sorgfältige Rücksicht genommen werden muß.

I. Bauplatz.

Die Größe des Platzes, auf welchem ein Krankenhaus errichtet werden soll, muß sich nach der Zahl der im Krankenhause unterzubringenden Kranken und nach der Art der Erkrankungen richten, und zwar soll für jeden Kranken ein Flächenraum von 30 bis 50 Quadratmetern entfallen, unter 30 Quadratmeter per Kopf jedoch darf bei einem Spitale für nicht ansteckende Krankheiten, und unter 50 Quadratmeter bei einem Spitale für Infectionskrankheiten nicht herabgegangen werden.

Die Lage desselben sei ringsum frei und am äußeren Umfange der Ortschaft, entfernt von geräuschvollen Plätzen und Straßen, vom Getriebe lärmender Gewerbe, von Erzeugungsstätten übelriechender oder gesundheitschädlicher Dämpfe, von Friedhöfen, Sümpfen und stagnirenden Wässern.

Der Untergrund soll trocken und durchlässig sein, darf nicht aus angeschüttetem, an organischen Substanzen reichem Materiale bestehen, nicht auf ehemaligen Friedhöfen oder Aasplätzen gelegen und nicht der Ueberschwemmung ausgesetzt sein.

II. Form und Richtung des Gebäudes.

Das Spitalgebäude soll ein Längstract sein, mit einem oder höchstens zwei Stockwerken, allenfalls mit einem Mittel-Risalit; wenn beiderseitige Flügel angebracht werden müssen, sollen diese höchstens etwa ein Drittel so lang sein als der Längstract, und müssen so weit von einander liegen, als die doppelte Höhe des Längstractes bis zum Dachsaume beträgt. Es kann aber auch in Pavillons, getrennt nach Krankheitsfällen, erbaut werden; derlei

Pavillons müssen aber mindestens 30 Meter von einander entfernt stehen, wenn sie mehrstöckig sind; bei bloßen Erdgeschossen genügen 18 Meter Entfernung. Die zweckmäßigste Richtung des Gebäudes ist derart, daß die Krankenzimmer der Hauptfront möglichst nach Osten zu liegen kommen.

III. Nothwendige Localitäten.

In einem Krankenhause werden folgende Localitäten benöthiget:

1. Kellerräume mit einer Eisgrube, wenn nicht in anderer Weise für das stete Vorhandensein von Eis vorgesorgt ist.
2. Magazine für Heizmaterial, Wäsche, Kleider, Einrichtungsgegenstände, Materialvorräthe, ein abgesondertes, ausgiebig lüftbares Depôt für die von den Kranken mitgebrachten Kleider und Wäsche.
3. Eine Küche sammt Speisekammer.
4. Eine Waschküche mit einem Desinfectionsraume.
5. Badezimmer mit Heizvorrichtungen, Badewannen und Douchen (in größeren Spitälern auch ein Dampfbad).
6. Ein Aufnahmszimmer der Kranken, beziehungsweise die Verwaltungskanzlei.
7. Ein ärztliches Inspectionszimmer, eventuell eine Hausapotheke.
8. Wohnung für den Portier, Hausinspector oder Hausmeister.
9. Wohnräume für das Dienstpersonale, in größeren Krankenhäusern auch Wohnungen für Aerzte und Beamte, Operationszimmer.
10. Krankenzimmer mit Heizung und Ventilation, und zwar:
 - a) kleinere Zimmer für 1—2 Kranke, welche so anzulegen sind, daß sie auch zur Beobachtung, eventuell Isolirung einzelner Kranken benützt werden können; größere Zimmer für etwa 20 Kranke;
 - b) für medicinische Kranke; für chirurgische Kranke; eventuell für Infectionskranke;
 - c) für Männer, für Frauen, getrennt.

In Spitälern, welche nur für Infectionskranke bestimmt sind, ist die Einrichtung von Beobachtungszimmern für zweifelhafte Fälle unerläßlich, die Errichtung von Reconvalescentenzimmern sehr erwünscht.
11. Aborte und Pissoirs mit Wasserspülung, je 1 für 10, höchstens 15 Kranke. Ausgüsse für Spülwässer.
12. Theeküchen.
13. Cabinen für Wärterinnen.
14. Gänge-Corridors für Communication.
15. Stiegen.
16. Bodenräume.
17. Leichenhaus, falls die Leichen nicht anderwärts beigelegt werden können.

IV. Bau der Keller und Geschosse.

Der Fußboden in den Kellern soll mindestens 0.30 Meter über dem bekannten höchsten Grundwasserstande sich befinden, und muß ebenso wie die Mauern der Gänge und der Seitenwände der Keller von Ziegeln oder von gemischtem Bruchsteinmauerwerk, wobei jedoch wasserhältige Steine auszuschließen sind, mit hydraulischem Mörtel hergestellt werden.

Die Krankenzimmer zu ebener Erde müssen unterkellert, oder es muß der Fußboden durch eine wenigstens 0.30 Meter hohe Luftschicht und das Mauerwerk durch eine Isolir-

schichte (Asphalt, Zinkblech) trocken gelegt werden. Der Fußboden derselben muß wenigstens 0.50 Meter über dem Bodenniveau liegen; das Mauerwerk muß hier von Ziegeln und 0.50 Meter hoch über dem Erdboden mit hydraulischem Mörtel hergestellt werden.

In den Stockwerken muß ebenfalls Ziegelmauerwerk angewendet werden; die Hauptmauern daselbst müssen wenigstens eine Dicke von 0.60 Meter bekommen.

Ein drittes Stockwerk ist für Kranke nicht zulässig.

V. Badezimmer.

Der Fußboden, die Mauern und das Gewölbe der Badezimmer müssen wasserdicht, die Badelocalitäten müssen mit Dunstabzugschläuchen versehen sein.

Aus den Badewannen muß direct der Abfluß des Wassers stattfinden können.

VI. Küche. Waschküche.

Sowohl die Küche als die Waschküche muß mit einer ausgiebigen Ventilation mittelst Zuführung frischer Luft und Dunstabzügen versehen sein. Die Lage der Küche und der Speis soll möglichst gegen Nord gewählt werden, sie dürfen nicht unterhalb eines Krankenzimmers, sondern müssen mehr abseits angebracht werden.

VII. Stiegen.

Die Hauptstiege soll mindestens 1.60 Meter breit und ebenso wie alle von den Kranken benützten Stiegen geradarmig, mit Ruheplätzen, directer Beleuchtung und Anhaltstangen versehen und feuersicher sein; die steinernen Stufen sollen 0.30 Meter breit, aber nicht über 0.13 Meter hoch sein. Freitragende oder Pfeilerstiegen müssen ein 1 Meter hohes Geländer erhalten.

Krankenzimmer für Infectionskranke müssen eine eigene Stiege mit besonderem Eingange von außen erhalten, die mit den anderen Stiegen nicht communiciren.

VIII. Rauchfänge, Dunst- und Ventilationsschläuche.

Die Rauchfänge, Dunst- und Ventilationsschläuche sind möglichst in die Mittelmauer zu verlegen und 0.50 Meter über den Dachfirst zu führen, auch mit einem Blechdache zu versehen. Russische Rauchfänge müssen bis in die Keller verlängert und sowohl im Keller als am Dachboden mit doppelten Pusthürchen versehen werden.

IX. Wohnungen

Alle Wohnzimmer müssen trocken und heizbar sein. Im Souterrain sind Wohnungen unzulässig. Wohnungen dürfen nur für die im Spitale Beschäftigten angebracht werden.

X. Krankenzimmer.

Der cubische Raum jedes Krankenzimmers beträgt für jeden daselbst unterzubringenden Kranken 38 Cubikmeter. Die Höhe des Krankenzimmers wenigstens 3.8 Meter. Die Fläche der Fenster eines Krankenzimmers muß $\frac{1}{6}$ der Zimmergrundfläche gleich kommen. Die Fenster sollen möglichst gegen Osten liegen. Bei einseitiger Beleuchtung darf das Zimmer höchstens eine Tiefe von 7 Meter erhalten; die Fensterbrüstung darf nicht über 0.75 Meter hoch, die Parapete müssen so stark wie die Hauptmauern, die Fenster sollen rechtwinkelig sein und möglichst nahe an die Zimmerdecke hinaufreichen. Es sind nur Doppelfenster, d. h. mit äußeren und inneren Flügeln versehene Fenster in den Krankenzimmern zulässig; deren Oberflügel sollen um ihre Querachse beweglich und bequem zu handhaben sein.

Die Thüren als Flügelthüren müssen wenigstens 1.25 Meter breit und 2.25 Meter hoch sein; als einfache Thüren dürfen sie nicht unter 1 Meter breit und 2 M. hoch sein.

Zu Fußböden eignen sich am besten harte Frießböden. Weiche Fußböden müssen gut angearbeitet und von trockenem Holze gefertigt sein. Die Fußböden sollen mit heißem Leinöl getränkt und mit Leinölfirniß oder Delfarbe angestrichen werden.

Der Plafond soll möglichst flach sein und soll mittelst Sturz- oder Däppelböden oder mittelst flacher Einwölbung auf eisernen Traversen hergestellt werden.

Die Wände sind fein zu verputzen, entweder zu weißen und zu färbeln oder, was vorzuziehen ist, mit Delfarbe anzustreichen. Die verwendeten Farben müssen giftfrei sein.

Die Ventilation muß sowohl für den Winter als für den Sommer, und sei sie eine künstliche oder natürliche, so eingerichtet sein, daß der Luftcubus bei gewöhnlichen Krankheiten per Stunde zweimal, bei Infectionskrankheiten dreimal erneuert wird.

Behufs der Winterventilation benöthigt man einen Zuführungscanal der frischen äußeren Luft, welcher unter dem Fußboden verläuft und an dem mit einem Mantel umgebenen Ofen mündet.

Der normale Querschnitt dieses Luftzuführungscanales, den normalen Luftraum von 38 Cubikmeter per Kopf angenommen, beträgt:

in kleineren Zimmern mit 1—2 Kranken	170	Quadrat-Cm.	per Kopf
„ größeren „ „ 5—6 „	160	„	„
„ Zimmern „ „ 10 „	150	„	„
„ „ „ 20 „	125	„	„

Ferner ist erforderlich ein Luftabzugscanal, welcher (am besten innerhalb der Mauer) vom Zimmerboden beginnt und über das Dach hinaus verlängert wird; dieser Abzugschlauch muß am Boden sowohl als dicht unterhalb des Plafonds mit verschließbaren in den Zimmerraum mündenden Oeffnungen versehen sein.

Der Querschnitt des Abzugschlauches muß wenigstens um die Hälfte größer sein als der des Luftzuführungscanales. Jedes Krankenzimmer muß seinen eigenen Abzugschlauch haben, welcher mit keinem anderen Zimmer communiciren darf; nöthigenfalls können in einem Krankenzimmer auch zwei oder mehr Abzugschläuche angebracht werden, um die nöthige Größe des Querschnittes zu erreichen.

Behufs der Sommerventilation wird die frische äußere Luft zugeführt entweder durch Stagenschläuche, welche in der Mauer verlaufend ihre äußere Mündung unten, ihre innere verschließbare Mündung unterhalb des Plafonds im Zimmer haben — oder durch verschließbare Wandöffnungen, welche im Zwischenraume der Fenster dicht unter dem Plafond unmittelbar in's Freie führen. Der Querschnitt sämmtlicher Stagenschläuche eines Krankenzimmers muß viermal so groß sein als der Querschnitt des Luftzuführungscanales der Winterventilation.

Sämmtliche Ventilationsöffnungen im Krankenzimmer müssen sowohl ganz als auch theilweise verschließbar und überdies auch abschließbar sein; dies gilt besonders von den Ventilationsöffnungen unterhalb des Plafonds, welche im Winter gut geschlossen gehalten werden müssen.

Zur Erwärmung von Krankenzimmern empfiehlt sich eine Centralheizung im Allgemeinen nicht.

Zur Beheizung der mit Winterventilation versehenen Krankenzimmer dienen eiserne Ofen, deren Heizfläche durch verticale Röhren vergrößert werden kann. Für je 100 Cubikmeter Zimmercum ist eine Heizfläche von 1 Quadratmeter erforderlich. Der Ofen muß mit einem Mantel umgeben sein, welcher den Ofen und die zu erwärmende Luft seitlich vollständig einschließt. Der Mantel wird am besten durch Mauerwerk hergestellt; auch eine doppelte Metallwand ist zulässig.

Die Beobachtungs- und Reconvalescentenzimmer der Infectionsspitäler sind in derselben Weise wie die Krankenzimmer herzustellen und einzurichten.

XI. Cabinen des Wartersonales.

Die Wartpersonen werden am zweckmäßigsten in einem direct beleuchteten, mit der Ventilation und Beheizung des Krankenzimmers in Verbindung stehenden Vorraume des Krankenzimmers untergebracht, so daß letztere nicht direct vom Gange aus zugänglich sind. In diesem Vorraume kann auch die Theeküche angebracht werden. Wo solche Vorräume nicht anzubringen sind, müssen die Wartpersonen in eigenen Localitäten, die sich jedoch in unmittelbarer Nähe der Krankenzimmer befinden, untergebracht werden.

XII. Gänge.

Alle Gänge müssen directes Seitenlicht erhalten. Die Haupt-Communicationsgänge müssen wenigstens 2.5 Meter breit, und womöglich beheizbar sein. Die Zugänge zu den Infectionszimmern dürfen mit den übrigen Gängen nicht communiciren.

XIII. Wasserversorgung.

Wenn eine Wasserleitung mit hinreichendem Drucke zu Gebote steht, ist dieselbe bis in das oberste Geschos zu führen und sind Ausläufe in dem Badezimmer, der Küche, den Theeküchen, Operationszimmer, der Leichenkammer anzubringen. Wird das Wasser aus einem Brunnen bezogen, ist darauf zu sehen, daß derselbe wenigstens 20 M. von den Aborten, den Senkgruben, Düngerhaufen oder Unrathscanälen entfernt sei. Der Schacht ist über dem Niveau des Bodens aufzumauern, mit einem Deckel, nöthigenfalls auch mit einem Dache zu versehen und muß das Ueberfallswasser einen raschen Abfluß bekommen.

Auf einen Kranken werden per Tag 120 Liter Trink- und Nutzwasser gerechnet, davon entfallen circa 10 Liter auf das Getränke und das zur Bereitung der Speisen nöthige Wasser.

XIV. Aborte.

Jeder Abort muß mit einem Vorraume und gut schließenden Thüren, Doppelfenster, ferner mit einem Sitzbrette von wenigstens 0.75 M. Breite versehen sein; er muß directe Beleuchtung haben, möglichst gegen Nord gelegen und außerhalb der Krankenzimmer angebracht sein. Wenn etwa Pissoirs für die Männerkrankenzimmer angebracht werden sollen, benötigen sie einer ausgiebigen Wasserspülung. Die Fußböden der Aborte, sowie die Wände bis zu einer Höhe von mindestens 30 Cm. über dem Sitzbrette müssen wasserdicht und jeder Abort muß mit einem Dunstabzugschlauche versehen, die Oberflügel der Fenster müssen mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung um ihre Querachse beweglich hergestellt sein. Wo Canäle vorhanden sind, soll der Abort mit Wasserverschluß und Wasserspülung eingerichtet werden. Die Aborte müssen mit gut schließenden Deckeln und doppelten Sitzspiegeln versehen sein.

Für je 10, im höchsten Falle 15 Kranke ist 1 Abort zu rechnen. In den Aborten sollen auch die Ausgüsse für die Spülwässer angebracht werden. Für Infectionskranke sind eigene abgefonderte Aborte erforderlich.

XV. Entfernung der Unrathstoffe und der Schmutzwässer.

Wenn Unrathscanäle vorhanden sind, werden die festen und flüssigen Unrathstoffe durch die Canäle abgeleitet; nur ist dann auch für eine starke Wasserspülung der Aborte und eine reichliche Durchschwemmung der Canäle zu sorgen, welche letztere einen entsprechenden Fall haben müssen. Fehlt es an einer hinreichenden Wassermenge, so müssen die Unrathstoffe

in wasserdichten, gut an das Abfallrohr anschließenden Tonnen mit durchlässiger Scheidewand gesammelt, und die abgeschiedenen flüssigen Stoffe nach vorgenommener Desinfection in den Canal abgeleitet, die festen Unrathsstoffe hingegen in Tonnen gesammelt und verführt werden.

Wenn keine Unrathscanäle vorhanden sind, sollen sowohl die festen als die flüssigen Unrathsstoffe in Tonnen abgeführt werden; die sonstigen Schmutzwässer können nöthigenfalls in Cisternen abgeleitet werden.

Die Tonnenkammer darf nur von außen zugänglich, muß wasserdicht gemauert und mit einem das Dach des Gebäudes überragenden Ventilationschlauche und gut schließender Thüre versehen sein; das Gefälle muß nach außen hin, vom Gebäude weg, gerichtet sein. Wäre die Abfuhr in Tonnen nicht durchführbar, so ist eine Senkgrube unerlässlich. Der Boden und die Seitenmauern dieser Senkgrube müssen mit hydraulischem Mörtel, am besten mit Klinkerziegeln, gemauert sein; dieselbe muß wenigstens 5 Meter vom Gebäude entfernt angelegt und mit einem sehr gut schließenden Deckel versehen sein. Die atmosphärischen Niederschlagwässer sind von derselben sorgfältig abzuleiten. Eine fleißige Räumung der Senkgrube ist unerlässlich. Dabei sollen die angesammelten Unrathsstoffe nach ausgiebiger Desinfection, entfernt vom Krankenhause, in's freie Feld verführt und wenigstens mit einer 0.25 Meter hohen Erdschichte bedeckt werden.

XVI. Leichenhaus.

Das Leichenhaus muß außerhalb des Krankenhauses angelegt werden. Es muß eine heizbare Beisehkammer haben und mit den Vorrichtungen für die Leichensection, mit der vorgeschriebenen Signalglocke, die mit der Wächterswohnung in Verbindung steht, versehen und gut beleuchtet sein. Eine ausgiebige Ventilationsvorrichtung für Winter und Sommer ist unerlässlich; auch müssen die oberen Fensterflügel um ihre Querachse durch eine handsame Vorrichtung bewegt werden können. Für reichlichen Wasserzufluß, sowie für ausgiebige Desinfection und Ableitung der Schmutz- und Spülwässer ist zu sorgen.

B.

Zusammenstellung jener Punkte, welche in jedem Statute eines Krankenhauses erörtert werden sollen.

- §. 1. Zweck der Anstalt.
- §. 2. Mittel zur Errichtung und Erhaltung derselben (Verpflegsgelühren etc.).
- §. 3. Leitung in ärztlicher und administrativer Hinsicht; gegenseitiges Dienstverhältniß.
- §. 4. Krankenaufnahme durch den Arzt; ärztlicher und administrativer Wirkungskreis bei derselben; Führung eines administrativen Aufnahmeprotokolles mit vollständigem Nomenclator der Kranken. Aufzählung der von der Aufnahme ausgeschlossenen Kranken.
- §. 5. Ärztlicher Dienst; Bestellung eines oder eventuell mehrerer ordinirender Aerzte; Verantwortlichkeit des ärztlichen Leiters für die genaue Ausführung der Sanitätsmaßregeln und der ordinirenden Aerzte für ihren Dienst überhaupt den Behörden gegenüber; Hilfsärzte, Bestellung derselben und Unterordnung; Dienstespflichten der Aerzte im Allgemeinen.
- §. 6. Wartedienst. Beistellung der nothwendigen Anzahl der Wartepersonen; ärztlicher Einfluß bei deren Aufnahme und Entlassung; Unterordnung derselben.
- §. 7. Arzneien, Speisen, Getränke. Bezug der Arzneien; Besorgung der Küche Trinkwasser; Controlirung der Qualität und Quantität.

§. 8. Kleider- und Wäschereinigung, Beheizung und Beleuchtung. Vornahme der Kleider- und Wäschereinigung bei gewöhnlichen und Infectionskrankheiten; Desinfection derselben; Materiale der Beheizung und Beleuchtung.

§. 9. Lüftung. Obsorge für entsprechende ununterbrochene Thätigkeit der Ventilationsvorrichtungen.

§. 10. Aborte, Beseitigung des Unrathes. Mittel für Geruchlosigkeit; Desinfection; Art der Beseitigung der festen und flüssigen Unrathstoffe, der Spül- und Nutzwässer mit Rücksicht auf etwa vorhandene Canäle.

§. 11. Aerztliche Schreibgeschäfte. Führung der Krankengeschichten; Führung des Krankenprotokolles; Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen, der abverlangten Berichte und Gutachten, der vorgeschriebenen periodischen ärztlichen Berichte an die politische Behörde.

§. 12. Administrationsgeschäfte. Evidenzhaltung der Kranken; Nachweis der Zuständigkeit; Einbringung der Verpflegungsgebühren; Führung der Cassa, Herbeischaffung der erforderlichen Materialien; Rechnungslegung.

§. 13. Belegraum der einzelnen Krankenzimmer mit Rücksicht auf den cubischen Luftraum jedes Zimmers und auf den vorgeschriebenen Luftraum von 38 Cubikmeter per Kopf, Trennung der Geschlechter, womöglich auch der medicinischen und chirurgischen Kranken und nach Krankheitskategorien.

§. 14. Entlassung der Kranken. Wirkungskreis des Arztes und der Administration hierbei; Entlassung der Geheilten, Gebesserten und der für die Spitalsbehandlung nicht mehr Geeigneten; Verfahren bei Unheilbaren, Erwerbsunfähigen, Penitenten und den die Entlassung Verlangenden; Nachweis der Transportabilität bei zu entlassenden Schwerkranken.

§. 15. Todesfälle. Ausstellung des ärztlichen Behandlungsscheines; Uebertragung der Leiche drei Stunden nach dem Tode in die heizbare Beisatzkammer, Ueberwachung daselbst; Vornahme der Leichenbeschau durch die angestellten Leichenbeschauer, eventuell Vornahme einer Section und Abfassung eines Sectionsprotokolles.

§. 16. Instructionen für die Bediensteten des Krankenhauses; Hausordnung (als Anhang zum Statute).

**Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 20. Mai 1882, Z. 20.867,
M. Z. 159.688,**

[betreffend die Abänderung des bisherigen Vorganges bei den Erwerbsteuer-
Reassumirungsverhandlungen.

Bei den Erwerbsteuer-Reassumirungsverhandlungen hat sich der Uebelstand bemerkbar gemacht, daß diese Verhandlungen, deren rasche Durchführung aus mehrfachen Gründen wünschenswerth erscheint, in der Regel eine längere Zeit, oft mehrere Jahre, dauern.

Um diesem Uebelstande möglichst zu begegnen, werden gleichzeitig die k. k. Steueradministrationen beauftragt, in jenen Fällen, in welchen die Anregung zur Vornahme der Reassumirung der Erwerbsteuerbemessung von den Steueradministrationen ausgeht, das mit dem hierortigen Erlasse vom 12. Mai 1876, Z. 692/Pr. vorgeschriebene Erhebungsprotokoll (Formulare H) rücksichtlich des Einganges und der Rubrik I selbst auszufertigen, unter Rubrik II die Partei einzuvernehmen und das auf diese Weise vorbereitete Erhebungsprotokoll sodann ohne Verzug an den Magistrat behufs Abgabe des Gutachtens zu leiten.

Der Magistrat hat nach Vornahme der etwa nothwendigen weiteren Erhebungen, insbesondere nach Einholung der Aeußerung des Marktcommissariates, das Gutachten mit möglichster Beschleunigung den betreffenden Steueradministrationen bekannt zu geben.

Bezüglich derjenigen Erwerbsteuer-Reassumirungen, deren Anregung von Seite des Magistrates erfolgt, hat es bei dem bisherigen Vorgange zu verbleiben; es wird sich jedoch auch in diesen Fällen ein beschleunigter Geschäftsgang empfehlen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Landesregierung in Klagenfurt vom 19. Juni 1882, Z. 9021, mitgetheilt mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Juni 1882, Z. 28.103, M. Z. 196.971, betreffend die Competenz der politischen Behörden zur Ueberwachung der Pulververschleiß- und Verbrauchsmagazine.

Der Bericht der k. k. Landesregierung vom 22. Jänner d. J., Nr. 358, betreffend die wegen Ueberwachung der dortländigen Sprengmittelmagazine getroffenen Verfügungen wird zur Kenntniß genommen.

Was die von der k. k. Landesregierung erhobenen Zweifel in Betreff der Competenz der politischen Behörden zur Ueberwachung der Schießpulver-Verschleißdepôts anbelangt, so wird die k. k. Landesregierung diesbezüglich auf die Bestimmungen des kaiserl. Patentens vom 24. October 1852, N. G. Bl. Nr. 223 (§. 7), und der Ministerial-Verordnungen vom 29. Jänner 1853, N. G. Bl. Nr. 16 (§. 2) und vom 31. März 1853, N. G. Bl. Nr. 91 (§. 10), verwiesen, wonach die Polizei- oder sonstigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörden berechtigt sind, jene Pulververschleiß- und Verbrauchsmagazine, welche von den hiezu befugten Gewerbs- und Handelsleuten betrieben werden, zu überwachen.

Was schließlich die Bemerkung der k. k. Landesregierung anbelangt, daß die politischen Behörden wegen Unkenntniß der diesfalls von den Militärbehörden erteilten Licenzen nicht in der Lage sind, die Pulvermagazine zu überwachen, so muß bemerkt werden, daß, da diese Licenzen, wie das k. k. Reichs-Kriegsministerium anher mitgetheilt hat, seitens der Artillerie-Directoren und Chefs einvernehmlich mit den politischen Landesbehörden erteilt werden, die k. k. Landesregierung von den erteilten Licenzen in Kenntniß sein muß und daß, abgesehen hievon, die politischen Unterbehörden im Grunde des §. 2 der Ministerialverordnung vom 29. Jänner 1853, N. G. Bl. Nr. 16, in der Lage sind, Kenntniß von derlei Pulvermagazinen zu erlangen.

Gleichwohl hat sich das k. k. Reichs-Kriegsministerium behufs der angestrebten Ueberwachung der erwähnten Pulvermagazine über diesfalls gestelltes hierortiges Ersuchen veranlaßt gesehen, die Verfügung zu treffen, daß seitens der den Pulververschleiß ausübenden Artilleriezeugs- (Filial-) Depôts den politischen Unterbehörden jene Personen, an welche Licenzen zum Verschleiß von Schießpulver erteilt worden sind, über eventuelles Ansuchen namhaft gemacht werden.

Die Beilagen des obcitirten Berichtes folgen zur weiteren Veranlassung im Anschlusse mit.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 2. Juni 1882, Z. 8311, an sämtliche Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften, mitgetheilt mit Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 20. Juni 1882, Z. 28.992, M. Z. 222.661, wonach der Verlust des Patronates der Chirurgie nicht als strafrechtliche Folge im Sinne des §. 26 St. G. zu betrachten ist.

Das k. k. Ministerium des Innern hat wahrgenommen, daß über das Patronat der Chirurgie die nicht richtige Anschauung bestehe, daß dasselbe einen akademischen Grad bilde und daß auch seitens der Gerichte bei Verurtheilungen von Patronen der Chirurgie der Verlust des Patronates als strafrechtliche Folge im Sinne des §. 26 St. G. betrachtet wird.

Aus diesem Anlasse hat das Ministerium des Innern seine Ansicht dem Justizministerium dahin bekannt gegeben, daß das Patronat der Chirurgie keinen akademischen Grad bilde und daß in Fällen, in welchen ein Patron der Chirurgie, der ein chirurgisches Gewerbe besitzt oder versteht, wegen Verbrechens verurtheilt wird, von dem Strafgerichte nach §. 30 St. G. die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen sind, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht.

Hievon werden sämtliche k. k. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die geeignete Verständigung der unterstehenden Gerichte (Staatsanwaltschaften) zur Darnachachtung zu veranlassen.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 22. Juni 1882, Z. 21.514,
M. Z. 194.706,

betreffend die Gleichstellung der Frequentanten der Thierarzneischule in Lemberg und des Thierarzneiinstitutes in Wien hinsichtlich des einjährigen Freiwilligendienstes.

Auf Grund des von dem hohen k. k. Ministerium für Landesvertheidigung einvernehmlich mit dem hohen k. k. Reichs-Kriegsministerium gefaßten Beschlusses, wird die Thierarzneischule zu Lemberg dem Militärarzneiinstitute zu Wien in Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten zum einjährigen Freiwilligendienst als Veterinäre im Sinne des §. 21 des Wehrgesetzes gleichgestellt.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 10. Juli 1882, Z. 28.301,
M. Z. 204.148,

betreffend die vollständige Ausfüllung sämtlicher Rubriken der Steuerzufristungstabellen.

Anlässlich wiederholt vorgekommener Fälle, daß Tabellen über Steuerzufristungsgesuche von Restanten ohne vorschriftsmäßige Ausfüllung sämtlicher Rubriken derselben, sondern bloß unter Anschluß einer Nachweisung über die Executionschritte oder mit allgemeinen Clauseln, wie „Executionsact folgt mit“ u. s. f. versehen, in Vorlage gebracht wurden, wird der Wiener Magistrat beauftragt, in Zukunft bei Behandlung von Zufristungsverhandlungen, da die Vorlage der erwähnten Executionsnachweisungen, die tabellarische Nachweisung der für die Entscheidung über die Fristwerbungen maßgebenden Umstände nicht entbehrlich macht,

unter Beobachtung der in dem h. o. Erlasse vom 20. Jänner 1882, Z. 47.948, enthaltenen Weisungen, auch die auf den Stand der Sicherstellung und Execution bezugnehmenden Rubriken II e — i der Tabelle, durch Einstellung der bezüglichen Daten vollständig und genau auszufüllen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Juli 1882, Z. 31.040,
M. Z. 220.004,

womit der Magistrat angewiesen wird, die Evidenzhaltung, Heranbildung und Verwendung der Apothekerlehrlinge zu überwachen und darüber alljährlich zu berichten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat in Erledigung der Petition des allgemeinen Pharmaceutenvereines „Progressus“ in Graz, um Erlaß eines Gesetzes gegen die jetzige Ueberproduction von Pharmaceuten unterm 7. Juli l. J., Z. 8810, Nachstehendes eröffnet:

Aus den statistischen Ausweisen über die Gesamtanzahl der in sämtlichen Verwaltungsgebieten vorhandenen Apotheken, der in denselben beschäftigten Assistenten und Tironen ist zu ersehen, daß seit dem Jahre 1873 die Zahl der in Apotheken Verwendung findenden Assistenten ab-, dagegen jene der Tironen zunimmt.

Dieses Mißverhältniß ist derzeit nicht in allen Verwaltungsgebieten, sondern nur in einzelnen bemerkbarer hervorgetreten.

Es liegt jedoch kein ausreichender Grund vor, die freie Berufswahl junger Leute, die sich der Pharmacie zuwenden, zu beeinflussen, noch besondere Bestimmungen zu treffen, nach welchen Apothekenbesitzer zur Haltung von bestimmten Hilfskräften verpflichtet würden, wohl aber sind die allgemeinen öffentlichen und sanitären Interessen gegenüber den Unzukömmlichkeiten wahrzunehmen, daß Apothekerlehrlinge mangelhaft ausgebildet und daß ihnen aufsichtslos das Dispensirgeschäft, sowie die Anfertigung und Abgabe stärker wirkender Arzneikörper überlassen werden.

Die k. k. Statthalterei werde daher aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Amtsärzte der politischen Bezirksbehörden insbesondere gelegentlich der Apothekenvisitation sich auch davon überzeugen, ob die rücksichtlich der Aufnahme des Unterrichtes, der Verwendung und der Prüfung der Apothekerlehrlinge bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden und die bei Heranbildung der Tironen unentbehrlichsten Lehrbehelfe vorhanden sind. Die Amtsärzte sind zu verhalten, in den Jahresrelationen über den Zustand und die Betriebsverhältnisse der in ihrem Sanitäts Sprengel befindlichen Apotheken eingehend zu berichten. Sollten Fälle vorkommen, daß Apotheker die von ihnen mit der Aufnahme eines Lehrlings übernommenen Verpflichtungen für die entsprechende Ausbildung desselben zu sorgen, nicht erfüllen, oder daß sie Tironen zu Verrichtungen verwenden, wozu sie nach den bestehenden Instructionen nicht verwendet werden dürfen, so ist solchen Apothekern nach fruchtlos wiederholter Verwarnung die Berechtigung, Lehrlinge zu halten, zu entziehen.

Der Wiener Magistrat erhält hiermit den Auftrag, das hiesige Apotheker-Hauptgremium hievon mit der Weisung zu verständigen, den vollen Inhalt des Vorstehenden allen Congregialen schriftlich und gegen Bestätigung des Empfanges zu behändigen. Desgleichen hat das Gremium bei Veränderungen im Besitze oder in der Leitung bestehender, wie bei der Verleihung neuer Apothekergewerbe dem Besitzer, beziehungsweise Leiter der Apotheke ein Exemplar dieses Erlasses zu übergeben.

Zum Behufe der genauen Evidenzhaltung der in öffentlichen Apotheken in Verwendung stehenden Hilfsorgane und zum Behufe der Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestim-

mungen werden die Vorstände sämtlicher öffentlicher Apotheken überdies durch ihr Gremium anzuweisen sein, daß sie die jeweilig vorkommenden Veränderungen ihres Hilfspersonales im Wege des Gremialvorstandes und von demselben geprüft und bestätigt, dem Wiener Magistrat bekannt geben.

Demnach hat der Wiener Magistrat durch seine Amtsärzte der hohen Weisung gemäß die Ueberwachung zu pflegen und das Ergebnis derselben in einem alljährlich zu verfassenden Berichte unter Angabe der etwa getroffenen Verfügungen niederzulegen. Besagter Bericht hat die Zeit vom 1. September des einen, bis zum letzten August des folgenden Jahres zu umfassen, und ist spätestens am 15. October aus dem Grunde der k. k. Statthalterei vorzulegen, damit dessen Inhalt von der mit der regelmäßigen Jahresvisitation der sämtlichen Apotheken Wiens betrauten gemischten Commission erwogen und bei der im Herbst jeden Jahres stattfindenden Visitation selbst benützt werde.

Der erste derartige Bericht ist am 15. October 1883 vorzulegen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juli 1882, Z. 33.287,
M. Z. 224.774,

betreffend die Erfordernisse behufs Zulassung österreichisch-ungarischer Unterthanen zum Betriebe des Hausirhandels in Baiern und die Nothwendigkeit der Legalisirung der Leumundszeugnisse derselben durch die politische Behörde.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 18. Juli 1882, Z. 11.235, Folgendes anher zu eröffnen befunden:

Zufolge einer Mittheilung des k. und. k. Ministeriums des Aeußeren haben nunmehr nach den in Baiern geltenden neuen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 4. November 1881 Ausländer, welche um den Legitimationschein für ein derartiges Gewerbe nachsuchen

1. einen Paß oder Heimatschein, dessen Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, und aus welchem sich neben der Heimatsangehörigkeit das Alter des Nachsuchenden ergibt und
2. ein durch die Gesandtschaft oder Consulat beglaubigtes, nicht über sechs Monate altes Zeugniß ihrer Heimatsbehörde darüber, daß gegen den Betreffenden nichts Nachtheiliges vorliegt, beizubringen.

Mittels Entschließung des königl. bairischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Jänner 1882, sind die demselben unterstehenden Behörden aufmerksam gemacht worden, daß im Grunde des vom deutschen Reiche mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Legalisirungsvertrages vom 25. Februar 1880 (N. G. Bl. Nr. 85), beziehungsweise der Durchführungsvorschrift vom 12. Februar 1881 (N. G. Bl. Nr. 13) Leumundszeugnisse, welche in Oesterreich von den k. k. Statthaltereien, Landesregierungen und Polizeidirectionspräsidenten, dann in Ungarn von den Vicegespannsämtern in den Comitaten, den Bürgermeisterämtern in den Städten mit Jurisdictionen, dem Bürgermeisteramte in Fiume und der Budapester Polizeioberhauptmannschaft ausgestellt oder beglaubigt sind, einer weiteren Beglaubigung durch ein Consulat oder durch die österreichisch-ungarische Gesandtschaft nicht mehr bedürfen.

Für die zahlreichen in Baiern sich aufhaltenden, und daselbst den Hausirhandel oder sonstige Wandergewerbe betreibenden österreichischen Staatsangehörigen werden jedoch häufig Sittenzeugnisse eingesendet, welche als bloß von der politischen Bezirksbehörde, einem Gemeindeamte oder gar nur einem Pfarramte herrührend, wegen Abganges der nöthigen Beglaubigung sich zum Gebrauche im Auslande nicht eignen und auch Seitens der österreichisch-ungarischen

Gesandtschaft, oder der Consularbehörden nicht beglaubigt werden können, da die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande blos im amtlichen Wege eingelangte Unterschriften der mit ihnen im unmittelbaren Verkehre stehenden k. k. Ministerien oder Landesstellen zu beglaubigen befugt sind.

Zufolge obigen hohen Erlasses wird daher der Wiener Magistrat beauftragt, zur Vermeidung dieser Unzukömmlichkeiten, die für solche Personen von der Heimatgemeinde auszufertigenden Leumundszeugnisse künftig als politische Bezirksbehörde zu bestätigen und sodann anher zur Legalisirung vorzulegen.

Statthalterei-Erlass vom 29. Juli 1882, Z. 33.716, M. Z. 228.648,
womit die Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung von mit Infections-Krankheiten
behafteten Personen auf Eisenbahnen in Erinnerung gebracht werden.

Da in letzterer Zeit mehrere Fälle der Beförderung von Blatternkranken per Bahn, bei welcher die Anwendung der diesfalls bestehenden Vorschriften außer Acht gelassen wurde, vorgekommen sind, und angesichts der heuer allenthalben herrschenden Blatternepidemie hat sich das k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 22. Juli d. J., Z. 23531, veranlaßt gefunden, den Bahnverwaltungen den Erlass vom 25. April 1879, Z. 34181 (intimirt mit hieramtlichen Erlasse vom 9. Juni 1879, Z. 17.296), betreffend die Beförderung von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen in Erinnerung zu bringen und die Bahnverwaltungen aufzufordern, das unterstehende Personale zur genauesten Handhabung dieser Vorschrift anzuweisen und die stete Befolgung dieser Weisung im Auge zu behalten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnißnahme und allfälliger weiteren Veranlassung mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 9. Juni 1879, Z. 17.296*), verständig.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juli 1882, Z. 29.504,
M. Z. 230.286,
betreffend Vorkehrungen gegen die Verschleppung von contagiösen Krankheiten durch die
in den Stationsgebäuden untergebrachten Bahnbediensteten.

Laut Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 22. Juni d. J., Z. 19.765, ist es bei der, in einigen Gegenden des Reiches dormalen herrschenden Blatternepidemie wiederholt vorgekommen, daß in den Familien der in den Stationsgebäuden untergebrachten Bahnbediensteten diese Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, und daher die Nothwendigkeit eintrat, den betreffenden Beamten vom Dienste zu entheben, um einer Verschleppung der Krankheit beim Verkehre desselben mit dem Publicum vorzubeugen.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister nahm hieran Anlaß die Bahnverwaltungen zu beauftragen, derartige Anstalten zu treffen, daß in ähnlichen Fällen, mag es sich nun um Blattern oder andere Krankheiten contagiöser Natur handeln, eine nach Zulass der Umstände sofortige oder wenigstens baldmöglichste Dienstesenthebung des betreffenden Beamten stattfindet,

*) Siehe Magistrats-Verordnungsblatt ex 1869, Seite 122.

falls nicht unzweifelhaft nachgewiesen erscheint, daß der betreffende Beamte für die Dauer der Krankheit in seiner Familie und bis zum gänzlichen Verschwinden der Ansteckungsgefahr, vollständig getrennt von seiner Familie lebt.

Selbstverständlich sind in den beregten Fällen auch die hinsichtlich der contagiösen Krankheiten bestehenden Vorschriften genauestens zu befolgen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 6. August 1882, Z. 32.494,
M. Z. 233.942,

betreffend Bestimmungen über die Handhabung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, über den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben in Absicht auf die Erwerbsteuerbehandlung dieser Gewerbe.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 23. Juli 1882, Z. 14.891, wird anlässlich der von mehreren Bemessungsbehörden gestellten Anfrage, wie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, in Absicht auf die Erwerbsteuerbehandlung dieser Gewerbe vorzugehen sei, bemerkt, daß das bezeichnete Gesetz nur die Einführung einer besonderen Abgabe für den Ausschank, den Kleinverschleiß und den Handel mit derlei Flüssigkeiten, keineswegs aber eine Aenderung in der Erwerbsteuerbehandlung dieser Gewerbe bezweckte.

Es sind daher für die Erwerbsteuerbehandlung der bezeichneten Gewerbe zunächst die §§. 42 incl. 44 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, betreffend den Umfang und die Ausübung der Gewerbsrechte und der §. 14 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 und §. 10 des Centralfinanz-Hofcommissionsdecretes vom 14. Jänner 1813 in's Auge zu fassen.

Hiernach hat als Regel zu gelten, daß der Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten als concessionirte Gewerbe und ebenso auch der Handel mit derlei Flüssigkeiten in der Landeshauptstadt abgesehen von der Erwerbsteuer zu unterziehen sind, während in den Fällen, wenn derlei Gewerbe in anderen Städten und Orten in einem nicht an sich schon bedeutenden Umfange mit mehreren anderen Gewerben vereinigt auf demselben Standorte und mit denselben Hilfsarbeitern betrieben werden, gestattet ist, den Erwerbsteuerschein für das Gewerbe zu lösen, welches in der Classification am höchsten belegt ist, eventuell die bereits in Vorschreibung stehende Erwerbsteuer entsprechend zu erhöhen und demgemäß von einer abgesehenen Besteuerung dieser nebenbei betriebenen Gewerbe Umgang zu nehmen.

Inhaber von Gastgewerbsbefugnissen nach §. 28 der Gewerbeordnung, welche den Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur in Verbindung mit den anderen im §. 28 der Gewerbeordnung aufgeführten Berechtigungen betreiben, ebenso Besitzer von förmlichen Kaffeehausbefugnissen, worunter die Befugnisse lit. d), e) und f) des §. 28 der Gewerbeordnung verstanden werden, ferner die Zucker- und Mandolettibäcker, welchen seit jeher in Ausübung ihres Gewerbsbefugnisses der Ausschank von Liqueuren gestattet war, und endlich die Vermischt- und Spezereiwaarenhändler, welche in Ausübung ihrer Gewerbsberechtigung den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten betreiben, sind jedoch für diesen Nebenbetrieb einer besonderen Erwerbsteuer überhaupt nicht zu unterziehen.

Bezüglich der Spezerei- und Gemischtwaarenhändler, welche bereits als solche mit der Erwerbsteuer belegt sind, und den Kleinverschleiß mit gebrannten, geistigen Flüssigkeiten im

Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 betreiben, wurde in Rücksicht dessen, daß der Verschleiß von gebrannten, geistigen Flüssigkeiten in unverschlossenen Gefäßen (mit Ausnahme von Branntwein) vor Erscheinen dieses Gesetzes an eine besondere Concession nicht gebunden war, gestattet, von der abgesonderten Besteuerung dieses Kleinverschleißes Umgang zu nehmen. Es wird jedoch die Berechtigung zu diesem Kleinverschleiß auf den bezüglichen Erwerbsteuerschein ersichtlich zu machen, auf dessen Umfang bei Bemessung der Einkommensteuer von Specerei- und Gemischtwaarenhandel Bedacht zu nehmen und eventuell eine Reassumirung der für dieselbe in Vorschreibung stehenden Erwerbsteuer einzuleiten sein.

Auf Specerei- und Gemischtwaarenhandlungen, welche nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 23. Juni 1881 entstanden sind und in denen auch der Kleinverschleiß an gebrannten geistigen Flüssigkeiten betrieben wird, hat die obige, ausnahmsweise Gestattung keine Anwendung zu finden.

Für andere, als die obbezeichneten Gewerbsleute ist dagegen bei Verleihung der Concession zum Ausschank oder Kleinverschleiß, ferner bei der Anmeldung des Handels mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten ein eigener Erwerbsteuerschein zu lösen, soferne nicht, wenn die Geschäftsausübung außerhalb der Landeshauptstadt stattfindet, im Grunde des §. 14 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 und des §. 10 des Centralfinanz-Hofcommissionsdecretes vom 14. Jänner 1813 hiervon Umgang genommen werden kann.

Unter Einem werden die k. k. Finanz-Bezirksdirectionen angewiesen, insoferne dieselben aus den einlangenden Thatschriften über die Verkürzung der Abgabe beim Ausschank, Kleinverschleiß und dem Handel mit gebrannten geistigen Getränken oder aus den Anzeigen der mit der Bemessung der besonderen Abgabe betrauten Aemter auch eine Uebertretung der Steuervorschriften nach obbemerkter Richtung wahrnehmen, den beteiligten Steuerbemessungsbehörden die entsprechende Mittheilung zu machen, zu welchem Behufe die in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 2. Juli 1881, Z. 20.341 (B. B. Nr. 32 ex 1881) mit der unmittelbaren Controle betrauten Finanzwachorgane und die laut der h. o. Kundmachung vom 5. August 1881, Z. 25.694, zur Entgegennahme der im §. 14 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62), vorgeschriebenen Anmeldungen und der Einzahlung der besonderen Abgabe angewiesenen Aemter Seitens der Finanz-Bezirksdirectionen instruiert werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. August 1882, Z. 35.078,
M. Z. 240.931,

betreffend die blos ausnahmsweise Zulässigkeit der Vereinigung des Hausirhandels mit dem Betriebe stabiler Gewerbe durch Ehegatten.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 2. Juli 1882, Z. 20.264, Folgendes anher zu bemerken gefunden:

Da mit der Zulassung der Vereinigung des Hausirhandels mit dem Betriebe stabiler Gewerbe durch Ehegatten, welche im gemeinsamen Haushalte leben, der Umgehung des im Normalerlasse vom 23. December 1881, Z. 2049, betonten, übrigens im gesetzlichen Begriffe des Hausirhandels und in den betreffs dieser Erwerbssart bestehenden Bestimmungen begründeten Verbotes Thür und Thor geöffnet wurde, so wird hiermit im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen ausgesprochen, daß die Vereinigung dieser beiden Erwerbsszweige in den Händen von Ehegatten, welche im gemeinsamen Haushalte leben, im Allgemeinen eben so wenig den bestehenden Normen entspricht, als die Vereinigung derselben

in einer Person, und daß daher, wenn auch die bestehenden Gesetze keine Handhabe bieten, den Antritt eines stabilen (freien) Gewerbes von Seite des einen Ehegatten aus dem Grunde zu hindern, weil der andere Ehegatte ein Hausirbefugniß besitzt, doch umgekehrt die Ertheilung resp. Erneuerung eines Hausirbefugnisses an den Ehegatten desjenigen, der ein stabiles Gewerbe besitzt, nur höchst ausnahmsweise und nur dann wird stattfinden dürfen, wenn — abgesehen von den übrigen Voraussetzungen der Ertheilung einer Hausirbefugniß — der Nachweis erbracht wurde, daß jene Gefahr der Umgehung der bestehenden Normen über den Hausirhandel, welche die Vereinigung der in Rede stehenden Erwerbsarten in einer Person als unzulässig erscheinen läßt, bei dem Betriebe durch zwei in einem gemeinsamen Haushalte lebenden Personen im concreten Falle nicht bestehe. In der Regel wird sohin dem im gemeinsamen Haushalte lebenden Ehegatten einer Person, welche ein stabiles Gewerbe besitzt, eine Hausirbefugniß für die in der Gewerbeberechtigung des anderen Gattentheiles enthaltenen Waaren nicht zu ertheilen sein.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte:

- unter Nr. 103 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 11. Juli 1882, betreffend die Uebertragung der Allerhöchsten Concession vom 22. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 145), für die Localbahn Jaroslau-Sokal an die k. k. priv. Galizische Karl Ludwig-Bahn;
- „ „ 105 die Internationale Convention vom 3. November 1881, betreffend die Reblaus;
- „ „ 106 die Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 15. Juli 1882, betreffend den Beitritt Belgiens zur internationalen Phylloxera-Convention vom 3. November 1881;
- „ „ 107 die Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Juli 1882, betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorrichtungen wegen Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus;
- „ „ 111 der Erlaß des Finanzministeriums vom 17. August 1882, womit die Bestimmungen über die Hinausgabe neuer Banknoten à 1000 fl. kundgemacht werden;
- „ „ 113 die Zusatzacte zur Schiffsacte für die Donaumündungen vom 2. November 1865, R. G. Bl. Nr. 109;
- „ „ 114 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. August 1882, betreffend den Bezug von Tabakbeize (Tabaksauce), von Dungsalzen, Chlorkalium und Chlormagnesium;
- „ „ 115 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. August 1882, betreffend die Festsetzung der Tarifsätze bei der Zollbehandlung von Mineralölen, dann Braunkohlen und Schiefertheer, die Ausstellung der Ursprungscertificate für rohes schweres Mineralöl rumänischer Erzeugung, endlich dem zollfreien und steuerfreien Bezug von raffinirtem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel;
- „ „ 116 die Concessionsurkunde vom 21. Juli 1882, für die Locomotiv-Eisenbahn von Fiesing nach Kaltenleutgeben;

- unter Nr. 117 die Concessionsurkunde vom 27. Juli 1882, für die Locomotiv-Eisenbahn von Pohl nach Wsetin;
 „ „ 118 die Concessionsurkunde vom 30. Juli 1882, für die Locomotiv-Eisenbahn von Hiebing nach Perchtoldsdorf;

im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte:

- unter Nr. 55 die Kundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection vom 19. Juli 1882, Z. 28.293, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles und die Einführung einer Verbrauchssteuer von Mineralöl, dann die Aufhebung der Verzehrungssteuer von Mineralöl bei der Einbringung desselben über die Linien Wiens.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 4. Juli 1882.

Der Gemeinderath beschließt, die Bezirksvorsteher zu ersuchen, die Einführung zu treffen, daß bei jeder Pflasterungsarbeit der Partieführer seitens der Contrahenten mit einem Buche versehen werde, in welchem jeder, der bei der Arbeit Nachschau hält, ob Bezirksvorsteher, Ausschuß, Aufseher oder Contrahent, die Stunde seiner Inspicirung verzeichnet. Außerdem hat der Bezirksaufseher die Verpflichtung, die ganze Zeit hindurch, während welcher gestampft wird, am Arbeitsplatze anwesend zu sein, und dies in das gedachte Buch einzutragen.

Vom 4. Juli 1882, Z. 3803.

Nach dem Antrage der Mittelschul-Deputation wird in Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 6. Juni 1882, Z. 2877, nach welchem bei eventueller Abwesenheit der prov. leitenden Turnlehrer an Communal- = Mittelschulen vom Turnplatze während des Turnunterrichtes für den Abgang der Stunden die Bezahlung eingezogen werden soll, beschlossen, daß von einem solchen Abzuge Umgang genommen werde.

Die Directoren sind anzuweisen, den Turnunterricht strenge zu überwachen und das Ausbleiben der Turnlehrer anzuzeigen. Weiters sind die Turnlehrer aufmerksam zu machen, daß sie während der ganzen Dauer des Turnens die Leitung zu führen haben, widrigenfalls ihre Enthebung erfolgen müßte.

Vom 11. Juli 1882, Z. 4341.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

1. Die Adaptirung des ebenerdigen Tractes an der Theobaldgasse zur Unterbringung der Sicherheitswache wird genehmigt.

2. Der Transport der Zellenwägen hat in demselben Hofraume stattzufinden, in welchem der Transport der Schubwägen erfolgt.

3. Die Demolirung des Hauses, VI., Windmühlgasse Nr. 11 bis auf den ebenerdigen Tract desselben wird genehmigt.

4. Die Genehmigung zur Unterbringung der Sicherheitswache wird ausdrücklich nur unter dem Vorbehalte ertheilt, daß hiedurch den Verhandlungen zwischen dem Staate und der Gemeinde in Betreff der beiderseitigen Rechte und Pflichten bezüglich des Polizeigefangenhauses in keiner Weise präjudicirt werde und ohne eine Verpflichtung der Gemeinde hiezu anzuerkennen.

Vom 14. Juli 1882, Z. 3932.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, den armen Schulkindern die von der Gemeinde beigegebenen Bücher während der Ferienzeit zu belassen, die Repetenten haben dieselben auch im nächsten Jahre zu behalten, die aufsteigenden Kinder haben dieselben zu Beginne des nächsten Schuljahres abzuliefern.

Den nach Beendigung ihrer Schulpflicht austretenden Schulkindern sind für dieses Schuljahr provisorisch die in der letzten Classe benützten Schulbücher zu überlassen.

Vom 18. Juli 1882, Z. 3964.

Nach den übereinstimmenden Anträgen des Bezirksschulrathes, der III. und VII. Section, wird die Bestellung eines zweiten provisorischen Religionslehrers für die städtische Doppelbürgerschule, III., Sechskrügelgasse Nr. 11 (Kochusgasse Nr. 16), zur Uebernahme der Religionsstunden in der Anzahl, in welcher sie durch die zu Beginn des künftigen Schuljahres 1882/83 eventuell zur Eröffnung gelangenden Parallelclassen an dieser städtischen Doppelbürgerschule zuwachsen werden, mit dem Remunerationsbezüge von 30 fl. jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde genehmigt.

Vom 21. Juli 1882, Z. 4626.

Nach dem Magistratsantrage wird das von der Gemeinde Ottakring gestellte Ansuchen um Ueberlassung von täglich 2500 Eimer Hochquellenwasser zur Dotirung von zehn öffentlichen Auslaufbrunnen unter den für die Wasserabgabe an Vororte üblichen Bedingungen genehmigt.

Vom 21. Juli 1882, Z. 4628.

Nach dem Magistratsantrage wird das Ansuchen der Gemeinde Rudolfsheim um Ueberlassung von 900 Eimer Hochquellenwasser zur Dotirung von 5 neuen Auslaufbrunnen unter den für das bereits bewilligte Wasserquantum von täglich 3400 Eimer geltenden Bedingungen genehmigt.

Vom 24. Juli 1882, Z. 4531.

Die Errichtung von je zwei Parallelabtheilungen an der Knaben- und Mädchenschule, IV. Bezirk, Alteegasse Nr. 11 und einer Parallelabtheilung zur 6. Classe der Knabenschule, IV., Alteegasse Nr. 44, wird nach dem Antrage des Bezirksschulrathes genehmigt.

Vom 24. Juli 1882, Z. 4336 und 4337.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung an der Mädchen-Bürgerschule, III., Kochusgasse, dann

die Eröffnung von Parallelabtheilungen in der Knabenschule, III. Bezirk, Sechskrügelgasse 11, genehmigt.

Vom 25. Juli 1882, Z. 4622.

Nach dem Antrage des Magistrates wird zum Zwecke der Ausarbeitung und Vervielfältigung der Zeichnungen für das laut Gemeinderathsbeschlusses vom 4. Juli, Z. 4143, vom Stadtbauamte anzufertigende Wienfluß-Regulierungsproject die Aufnahme von drei Aushilfs-technikern mit einem Taggelde von je 3 fl. vom 1. August d. J. an auf die Dauer ihrer Verwendung zu diesen Arbeiten bewilligt und ist diese Auslage auf den Reservefond zu verweisen.

Vom 25. Juli 1882, Z. 2628.

Nach dem Commissionsantrage wird das auf Grund der Gutachten der Experten umgearbeitete Statut*) für das Pädagogium genehmigt.

Weiters werden über Antrag der Commission folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Gemeinderath behält sich vor, einzelnen Hörern über nachgewiesene besondere Bedürftigkeit von Fall zu Fall Unterstützungen, welche den Besuch des Pädagogiums erleichtern, zu bewilligen.

2. Ordentliche Hörer des Pädagogiums werden, und zwar die männlichen bezüglich des Turn-, die weiblichen bezüglich des Industrie-Unterrichtes, so lange sie fleißigen und ordentlichen Fortgang im Pädagogium nachweisen und so lange sie keine remunerirte Regie oder Arbeitsgruppe führen, von der Ertheilung des Unterrichtes in diesen Disciplinen enthoben.

3. Die Resultate der Semestral-Colloquien sind der Lehrerstellen-Besezungscommission behufs allfälliger Berücksichtigung bei Besezung der Lehrstellen rechtzeitig zuzumitteln.

Vom 28. Juli 1882, Z. 4399.

Nach dem Antrage der III. und VII. Section wird über den Antrag des Bezirksschulrathes die Eröffnung einer VII. Classe an der Mädchenschule im IX. Bezirk, Marktgasse 2, sowie die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft genehmigt.

*) Das Statut ist in Separatausgabe erschienen.

Vom 28. Juli 1882, Z. 4756.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Antrage des Referenten wird genehmigt, daß in der Doppelschule, II., Novaragasse, in dem dem Turnsaale gegenüber liegenden Theile des Hofraumes, welcher 16 Meter lang und 9·8 Meter breit ist, eine kleine Gartenanlage mit dem Kostenersfordernisse von circa 150 fl. hergestellt werde, welche Anlage mit dem in dieser Schule anzulegenden Kindergarten in Verbindung zu bringen ist.

Vom 1. August 1882, Z. 4717.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, behufs Beheizung der städtischen Volks- und Bürger-, sowie Turnschulen während der Heizperiode 1882—83:

1. zu genehmigen, daß zur Beheizung der mit Centralheizungsanlagen, sowie mit Circulationsöfen und vollständigen Ventilationsvorrichtungen versehenen Schulen gegen buchhalterisch vidirte, von dem mit der Aufsicht über die Beheizung betrauten Schulleiter auszustellende Anweisungen das erforderliche Brennmaterial durch das städtische Marktcommissariat beigelegt wird;

2. den Hausbesorgern der drei neu erbauten Schulen, X. Bezirk, Umlandgasse, VII. Bezirk, Burggasse und V. Bezirk, Fochgasse, für die Beforgung des Heizgeschäftes für die sechsmonatliche Heizperiode den üblichen Taglohn von je 1 fl. 10 kr. gegen Verrechnung in den Wochenlisten zu bewilligen.

Vom 1. August 1882, Z. 2245.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, die von dem Fabrikanten G. Bernhardt's Sohn construirten Kreuze mit Plattenfundament zur Verwendung auf den gemeinsamen Gräbern im Centralfriedhofe gegen Widerruf zuzulassen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors an die Herren Gewerbereferenten vom
9. August 1882, Z. 221.202.

In der Anlage erhalten Sie, Herr Rath, eine Abschrift der gleichzeitig an die Steuer-Executionsabtheilung ergehenden Weisung hinsichtlich der Behandlung der Steuerzustriftungsgesuche.

Da es hienach von der Anfertigung und Beischließung der Executionsnachweisung und der Abschrift des Pfändungsprotokolles sein Abkommen erhält, und nunmehr der Executionsabtheilung (nebst der Aeußerung über die Verhältnisse der Partei) nur die kurze Ausfüllung der Rubrik II e der Zustriftungstabelle obliegt, so wollen die zur Behandlung der Fristgesuche dienenden Geschäftsbögen bis zur neuen Auflage dieser Drucksorte in jenem Theile, welcher den Auftrag für die Executionsabtheilung enthält, entsprechend abgeändert werden.

Da nach dem Inhalte des Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 10. Juli d. J., Z. 28.301, die Beilegung¹ von Acten und Gutachten die tabellarische Nachweisung der für die Entscheidung maßgebenden Umstände nicht entbehrlich macht, so ersuche ich Sie, Herr Rath, des Weiteren, in die über Zustriftungsgesuche zu stellenden Anträge die den letzteren zu Grunde liegenden Verhältnisse und Motive, auch wenn sie in den der Verhandlung beiliegenden Aeußerungen und Acten enthalten sind, kurz aufzunehmen.

Ich ersuche Sie, Herr Rath, ferner dafür Sorge zu tragen, daß in den für Zustriftungsverhandlungen bestimmten Geschäftsbogen die vom Bureau auszufüllenden Anmerkungen (II. Seite oben) über die zeitliche Provenienz und über den Betrag des zuzustriftenden Steuer rückstandes, ferner über die Anzahl, Höhe und den Beginn der angesuchten Raten auch thatsächlich vom Bureau ausgefüllt werden, da diese Notizen die Grundlage für die vom Steueramte zu pflegenden Bemerkungen und für das Executionsverfahren bilden.

Schließlich stelle ich, einem von der k. k. Finanz-Landesdirection wiederholt und dringlich geäußerten Wunsche entsprechend, das Ersuchen, gefälligst veranlassen zu wollen, daß bei allen Steuerverhandlungen die beizuschließenden hierämtlichen Acten chronologisch geordnet werden.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors an die Steuer-Executionsabtheilung
vom 9. August 1882, Z. 221.202.

Mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirection vom 10. Juli 1882, Z. 28.301, wurde angeordnet, daß in Zukunft bei Behandlung von Steuerzustriftungsgesuchen unter Beobachtung der in dem Erlasse vom 20. Jänner 1882, Z. 47.948, enthaltenen Weisungen auch die auf den Stand der Sicherstellung und Execution bezugnehmende Rubrik II e der

Zufristungstabelle durch Einstellung der bezüglichen Daten vollständig und genau ausgefüllt werde, da die bisher übliche Vorlage der Executionsnachweisungen und Abschriften der Pfändungsprotokolle die tabellarische Nachweisung der für die Entscheidung über die Fristwerbungen maßgebenden Umstände nicht entbehrlich macht.

In Folge dieser Anordnung erhält es von der mit meiner Verordnung vom 20. Febr. 1882, Z. 47.566, angeordneten Anfertigung und Beischließung des Auszuges aus dem Executions-Hauptbuche (Executionsnachweisung) und der Abschrift des Pfändungsprotokolles an den Zufristungsact sein Abkommen, und es ist der Stand der Sicherstellung und Execution lediglich durch Ausfüllung der Rubrik IIe der Zufristungstabelle in der Art auszuweisen, daß in diese Rubrik die Gattung und der Werth der wegen der Ararialforderung gepfändeten Gegenstände (z. B. „Mobilien per . . . fl.“, „Waaren per . . . fl.“, „zwei Pferde per . . . fl.“) eingesetzt, oder der etwaige negative Erfolg der Sicherstellung („Mangel an Deckung“) angemerkt wird.

Hiebei ist in jenen aus früherer Zeit herrührenden Executionsfällen, wo die im §. 26 der neuen „Instruction für die städtischen Steuercommissäre“ vorgeschriebene Einsetzung des beiläufigen Werthes der Pfandgegenstände noch nicht erfolgt ist, diese in dem Pfändungsprotokolle unter Fertigung jenes Steuercommissärs, welchem der Executionsact derzeit zugewiesen ist, nachzutragen.

Die Aeußerung des Steuercommissärs über die Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei ist auf einem separaten Blatte in möglichst kurzer und präciser Ausdrucksweise abzugeben und der Zufristungsverhandlung beizuschließen.

Die der Steuerexecutionsabtheilung zur Behandlung und Wiedervorlage der Zufristungsgesuche eingeräumte zehntägige Frist bleibt unberührt und ist auf deren Einhaltung das beständige Augenmerk zu richten.

Von dieser Anordnung sind die Herren Steuercommissäre in Kenntniß zu setzen und über den richtigen Vollzug derselben zu informiren und zu überwachen*).

*) Mit diesen Erlässen wurden Abänderungen der mit den Erlässen des Herrn Magistratsdirectors an die Herren Gewerbereferenten und die Steuerexecutionsabtheilung vom 20. Februar 1882, Z. 47.566, Magistrats-Verordnungsblatt 1882, Seite 73 und 79 verfügten Behandlung der Steuerzufristungsgesuche angeordnet.